

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der
Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts)
Vom 13.01.2005**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1,2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004 sowie der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung – der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Espelkamp (AöR) in seiner Sitzung am 12.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Die Stadtwerke erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Anschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Anschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadtwerke für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage
- (3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück

nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne der beitragsrechtlichen Regelungen dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Für die Grundstücke im Außenbereich der Stadt Espelkamp wird die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Frontlänge auf 30 m begrenzt. Die Begrenzung der Grundstücksbreite auf 30 m gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke und für Grundstücke, die in einer Breite von mehr als 30 m bebaut sind, sofern es sich nicht um Grundstücke mit landwirtschaftlichen Betrieben handelt. Hier richtet sich die zu berücksichtigende Grundstücksbreite nach der tatsächlichen Bebauung.
- (3) Absatz 3 wurde ersatzlos gestrichen.
- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht (Gesamtgrundstück, nicht nur überbaubarer Teil);
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, in der die Anschlussmöglichkeit besteht oder für die die Versorgungsleitung bestimmt ist, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, in der die Anschlussmöglichkeit besteht oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Bei der Tiefenbegrenzung bleiben Zugangswege und Grundstücksteile, die lediglich die Verbindung zum bebaubaren Teil herstellen, unberücksichtigt,
 - c) die Begrenzung der Grundstückstiefe auf 50 m gilt nicht: für gewerblich genutzte Grundstücke und für Grundstücke, die in mehr als 50 m Tiefe bebaut sind. Hier richtet sich die zu berücksichtigende Grundstückstiefe nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung.
- (5) Absatz 5 wurde ersatzlos gestrichen.
- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt 3,05 Euro je qm Grundstücksfläche. Dabei wird der Beitrag entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertersatz vervielfacht, der Einzelnen beträgt:

1. bei 1- und 2-geschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
2. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
3. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
4. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 170 v. H.
5. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit 185 v. H.
6. bei 7-geschossiger Bebaubarkeit 195 v. H.
7. bei 8- und höhergeschossiger Bebaubarkeit erhöht sich der Vomhundertsatz um weitere 5 v. H. je Geschoss.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders geplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können, werden die sich nach Nr. 1 – 7 ergebenden Vomhundertsätze um 30 % erhöht.

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten doch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die öffentliche Wasserversorgung in derselben Straße erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandener Vollgeschosse maßgebend.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind sowie Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (7) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 6 a Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Anschlussbeitrages. Dabei ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösungsvertrages geltende Beitragssatz anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§7 Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs.1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und kann in den Fällen des § 9 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung geschätzt werden. Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis Q 3 – 4 = 11,95 Euro je Monat

bis Q 3 – 10 = 22,96 Euro je Monat

bis Q 3 – 16 = 43,25 Euro je Monat

bis Q 3 - 25 = 64,88 Euro je Monat
bis Q 3 - 63 = 113,46 Euro je Monat
über Q 3 - 63 = 193,55 Euro je Monat

Für jeden weiteren auf Antrag eines Anschlussnehmers eingebauten Wasserzähler (Zwischenzähler) bis zu einer Nennleistung von Q 3 - 4 wird für die Lieferung, den Einbau, die Unterhaltung, den Austausch und das Ablesen eine Sondergebühr in Höhe von 2,45 Euro je Monat erhoben. Sollten für den Einbau des Zwischenzählers Änderungen an der haustechnischen Anlage nach Vorgabe der Stadtwerke erforderlich sein (z.B. Einbau eines Rücklaufverhinderers) sind diese vom Anschlussnehmer durchzuführen bzw. werden von den Stadtwerken gegen Kostenerstattung vorgenommen.

Bei der Berechnung der Grund- bzw. Sondergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,12 Euro je cbm.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzutragen. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das zu Bauzwecken und für andere vorübergehende Zwecke aus der Wasserleitung entnommen wird, gilt der in § 8 Abs. 4 festgesetzte Gebührensatz. Für die Unterhaltung und Wartung des Wasserzählers einschließlich der Standrohre gilt § 9 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung entsprechend. Die Stadtwerke stellen dem Anschlussnehmer die von ihm zu zahlenden Gebühren nach Beendigung der Wasserlieferung, mindestens jedoch jährlich in Rechnung. Die Stadtwerke können vor Erteilung der Genehmigung zur Entnahme des Wassers die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Gebührensumme verlangen.
- (2) Die Wasserzähler für die in Abs. 1 genannten Zwecke werden nur von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt; die Verwendung eigener Wasserzähler ist nicht gestattet. Standrohre mit Zählern für Hydranten zur Entnahme von Bau- und Gebrauchswasser werden wie Wasserzähler von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt. Eigene Standrohre dürfen nicht verwendet werden. Die Grundgebühr beträgt einmalig für jede Bereitstellung eines Wasserzählers 12,50 Euro sowie eines Standrohres 25,00 Euro. Außerdem ist eine Grundgebühr für jeden Tag der Überlassung eines Wasserzählers in Höhe von 0,27 Euro sowie eines Standrohres in Höhe von 1,06 Euro zu entrichten. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Wasserentnahmeeinrichtungen sind den Stadtwerken zu ersetzen. Zur Kontrolle und Ablesung sind die Standrohrzähler einschließlich Hydrantenschlüssel alle drei Monate den Stadtwerken unaufgefordert zu

übergeben. Nach Beendigung der Wasserentnahme sind die überlassenden Gegenstände innerhalb von fünf Tagen unaufgefordert zurückzugeben. Auf andere Wasserentnahmeeinrichtungen für Hydranten sind die Bestimmungen für Standrohre anzuwenden.

Sind Wasserzähler oder Standrohrzähler stehengeblieben, wird je hergestellten cbm umbauten Raum ein Wasserverbrauch von 0,10 cbm angenommen. Wasserverluste, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschlusshähne und Hydranten entstehen, werden von den Stadtwerken geschätzt und entsprechend § 8 Abs. 4 berechnet.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach §§ 8 und 10 zu entrichtende Gebühr wird von den Stadtwerken durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Auf die nach §§ 8 und 10 zu entrichtenden Gebühren, die zum Jahreschluss festgesetzt werden, erheben die Stadtwerke in Anlehnung an die Gebührenfestsetzung des Vorjahres vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11, jeden Kalenderjahres.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Den Stadtwerken sind innerhalb eines Monats anzuzeigen,

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfällt neben dem Anschlussnehmer

§ 15 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung; Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück zu verlegenden oder verlegten Anschlussanlagen (privater Bereich) sind den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 16 Mehrwertsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und Ersatzleistungen sind Nettobeträge. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet in Höhe des Satzes, wie er sich aus dem Mehrwertsteuergesetz in der jeweiligen gültigen Fassung ergibt.

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW S. 47/SGV.NRW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen:

<u>Satzung vom</u>	<u>betroffene Vorschriften</u>	<u>veröffentlicht am</u>	<u>in Kraft ab</u>
23.03.2007	§ 1, § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 15, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2	05.04.2007	06.04.2007
25.05.2012	§ 10 Abs. 2	27.06.2012	28.06.2012
11.12.2012	§ 8 Abs. 3 und 4	20.12.2012	01.01.2013
14.07.2017	§ 1, § 4 Abs. 2, § 6, § 8, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2	09.08.2017	10.08.2017